



1. Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 19. April 2021, 15 Uhr**, bei der örtlichen oder der zentralen Wahlleitung einzureichen.
2. Jede wahlberechtigte Person kann sich selbst und/oder Mitglieder der eigenen Wahlgruppe zur Wahl vorschlagen. Die Vorschlagenden müssen den Wahlvorschlag unterzeichnen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Vertreter*innen **und** der jeweiligen Ersatzvertreter*innen enthalten (es darf nur paarweise kandidiert werden).
3. Ein*e Wahlberechtigte*r darf nicht mehrfach als Vertretung für dasselbe Gremium kandidieren. Ferner ist es unzulässig, wenn sich Bewerber*innen bei der Wahl zum selben Gremium gegenseitig als Ersatzvertretungen benennen.
Wenn die Zahl der Wahlberechtigten weniger als das Doppelte der Zahl der von ihnen zu wählenden Vertreter*innen beträgt, darf ein wahlberechtigtes Mitglied als Ersatzvertreter*in für mehrere Vertreter*innen kandidieren.
4. Es können nur solche Personen Wahlvorschläge unterzeichnen, die in dem Gremium selbst wahlberechtigt sind und der Wahlgruppe sowie dem Wahlbereich angehören, wie die vorgeschlagenen Wahlbewerber*innen.
5. Für die Wahl zum Erweiterten Senat und zum Senat werden für die Wahlgruppe 3 der Studierenden Wahlbereiche gebildet. Der Wahlbereich I besteht aus den Fachbereichen Informatik und Elektrotechnik, Maschinenwesen, Medien, Soziale Arbeit und Gesundheit sowie Wirtschaft, der Wahlbereich II aus dem Fachbereich Agrarwirtschaft.
6. Der Wahlvorschlag muss die im Wahlvorschlagsformular angegebenen Angaben enthalten. Die Wahlbewerber (Vertreter*in **und** Ersatzvertreter*in) müssen ihr Einverständnis zu dem Wahlvorschlag durch **eigenhändige Unterschrift** erklärt haben.
7. Mangelhafte Vorschläge, die nicht ungültig sind, werden unter Hinweis auf die Mängel unverzüglich den Vorschlagenden zurückgegeben. Der Vorschlag kann nach Behebung der Mängel bis zum (24. Tag vor dem Stichtag) erneut eingereicht werden.
8. Weitere Angaben, z.B. über die Sitzverteilungen, entnehmen Sie bitte der Wahlbekanntmachung.
9. Ungültig sind Wahlvorschläge, die
 - verspätet eingegangen sind,
 - einen Vorbehalt, eine Bedingung oder unzulässige Zusätze erhalten,
 - unvollständig sind,
 - nicht eigenhändig unterzeichnet sind,
 - den Anforderungen der Wahlordnung nicht entsprechen,

Wahlvorschläge, die eine nicht wählbare Bewerber*in oder Ersatzvertreter*in benennen oder bei denen keine schriftliche Einverständniserklärung dieser Personen vorliegt, sind im Hinblick auf dies Bewerber*innenpaar ungültig.